



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0265/1 Status: öffentlich Datum: 17.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2017	Jugendhilfeausschuss			
07.12.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Fraktion vom 21.09.2017:
Einrichtung eines Beratungszentrums für emotionale und soziale Entwicklung

Sachverhalt:

Der anliegende Antrag der SPD-Fraktion vom 21.09.17 an den Kreistag wurde von dort am 28.09.17 zur weiteren Beratung an den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Landesschulbehörde hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Es besteht in der gemeinsamen Arbeitsgruppe Konsens dahingehend, die bestehende Kooperation im Sinne der gemeinsamen Klientel weiter zu verstetigen, zu optimieren und die bestehenden Vereinbarungen laufend weiterzuentwickeln.

Es besteht Einigkeit auch dahingehend, dass insbesondere eine „gelebte“ Kooperationsvereinbarung II ein geeignetes Mittel zur wirksamen und frühzeitiger Unterstützung betroffener Kinder, Jugendlicher und Erwachsener ist, die auch das System Schule gut entlastet. Dennoch wird von allen Beteiligten gesehen, dass insbesondere die praktische Umsetzung der Vereinbarung II zur Kooperation bei erzieherischem Hilfebedarf und bei Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII zu intensivieren ist. Des Weiteren werden, aus Sicht der Landesschulbehörde, die schulischen Unterstützungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft. Um diesem zu begegnen, wurde ein gemeinsamer Fachtag für die Schulen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Spätsommer 2017 – im Ausschuss wurde berichtet – veranstaltet. Neben einer Grundinformationen zu den bestehenden drei Kooperationsvereinbarungen hatte dieser das Ziel, den Bekanntheitsgrad der durch die Landesschulbehörde angebotenen Hilfen, aber auch die sich aus den Kooperationsvereinbarungen eröffnenden Unterstützungsmöglichkeiten in den Schulen zu steigern. Dieses Ziel konnte insbesondere auch wegen der sehr guten Annahme des Angebotes durch die Schulen erreicht werden. Auch nach dem Fachtag wird die Entwicklung, wie die bestehenden Hilfesysteme durch die Schule genutzt werden, weiter betrachtet. Zu dem vorliegenden Antrag hat ein Austausch in der bestehenden Arbeitsgruppe stattgefunden. Dabei ist insbesondere auch das Thema „Veränderung der Schulsozialarbeit“ in die gemeinsamen Überlegungen einbezogen worden.

Bereits im Dezember 2016 hat das Land Niedersachsen sich mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, die Aufgabenzuständigkeit für die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung zu übernehmen und die Schulsozialarbeit deutlich auszubauen. Zum 1.8.2017 ist der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ in Kraft getreten. Der Erlass orientiert sich an der schulischen Praxis und soll die vielfältigen Kompetenzen sozialpädagogischer Fachkräfte mit den besonderen Anforderungen an das Handlungsfeld Schule in Einklang bringen. Ziel ist, landesweit einen hohen Qualitätsstandard abzusichern und gleichzeitig den Schulen vor Ort Flexibilität beim Einsatz der sozialpädagogischen Expertise zu ermöglichen. Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung ist als Landesaufgabe definiert und finanziell auf Dauer abgesichert. Damit unterstreicht das Land den hohen Stellenwert der schulischen Sozialarbeit: Lehrkräfte werden durch die sozialpädagogischen Fachkräfte bei den außerunterrichtlichen Tätigkeiten entlastet, der Kontakt zu Eltern und Erziehungsberechtigten wird gestärkt, Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzliche Ansprechpartner sowie Unterstützung im Schulalltag und darüber hinaus. Mit dem flächendeckenden Ausbau der Schulsozialarbeit bei Finanzierung durch das Land ist auch das Ziel verbunden, die Kommunen zu entlasten. Für die Umsetzung der Schulsozialarbeit in allen Haupt-, Real- und Oberschulen sowie den Kooperativen und Integrativen Gesamtschulen hält das Land seit diesem Jahr Haushaltsmittel vor. Sukzessive soll die Schulsozialarbeit bis 2021 auch an den noch nicht ausgestatteten Grundschulen und Gymnasien installiert werden.

Sowohl die Landesschulbehörde als auch die Verwaltung sehen im Ausbau und dem beschriebenen Tätigkeitsfeld der Schulsozialarbeit zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten für alle Beteiligten. U. a. sind der Schulsozialarbeit ausdrücklich die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern, die Verbesserung der Bedingungen für den schulischen Lernerfolg, die sozialpädagogische Beratung von Lehrkräften und Eltern, der Aufbau eines Netzwerkes für die Schule und die Durchführung von Gewalt- und Konfliktprävention zugeordnet.

Die Schulsozialarbeit ist zudem an der Schnittstelle zur Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt. Sie stellt Vernetzung her und weist auf Angebote hin.

Es besteht Konsens mit der Landesschulbehörde, die Nutzung der bereits fachlich und finanziell vorhandenen, aber noch nicht ausgeschöpften Ressourcen voranzutreiben und zudem die sich aus dem o.g. Erlass ergebenden positiven Effekte für das gemeinsame Anliegen zu nutzen. Die Einrichtung eines zusätzlichen Angebotes – wie beantragt – wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht für erforderlich erachtet. Über die Ergebnisse der fortlaufenden Evaluation wird jeweils im Jugendhilfeausschuss berichtet.

Luttmann